

**Gemeinde Bentzin**  
**Die Bürgermeisterin**

**- Amtliche Bekanntmachung -**

**Bebauungsplan Nr. 8 „Wohngebiet am Lindenweg West“ der Gemeinde Bentzin im Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)**

hier: **Aufstellungsbeschluss sowie Information gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentzin hat am 26.11.2019 in öffentlicher Sitzung für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich auf einer Teilfläche des Flurstückes 3 der Flur 5 innerhalb der Gemarkung Zarrenthin Leussin die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Wohngebiet am Lindenweg West“ gemäß § 13b BauGB beschlossen. Planungsziel ist die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO für die Schaffung von bis zu elf Wohngrundstücke westlich des Lindenweges in Zarrenthin.

Vorliegend soll das Verfahren nach § 13b BauGB angewendet werden. Dieser Vorschrift entsprechend gilt bis zum 31. Dezember 2019 § 13a für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB benannten Schutzgüter.

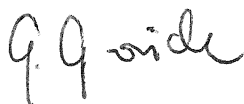
Für das Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Vorschriften gemäß § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren). Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB können die Planunterlagen zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung am **30.12.2019** im Amt Jarmen Tutow, Bauamt, Dr.-Georg-Kohnert-Straße 5, 17126 Jarmen, während der Dienststunden von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Jarmen-Tutow unter dem nachstehenden Pfad möglich:

<https://www.jarmen.de/gemeinden/bentzin/dokumente/oeffentliche-bekanntmachungen-gemeinde-bentzin.html>

Der Beschluss vom 26.11.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB mit Hinweis auf die Anwendung des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB bekannt gemacht.

Grit Gawrich  
Bürgermeisterin



**Anlage:** Ausgrenzung des Geltungsbereiches